

Zürich,
13. Juli 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Tonhalle-Gesellschaft, Änderung des Subventionsvertrages

1. Zweck der Vorlage

Mit der vorliegenden Weisung wird beantragt, den Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110; Subventionsvertrag) so zu ändern, dass dieser Institution nicht mehr regelmässig alle vier Jahre ein Fehlbetrag anfällt, der sich in den folgenden Jahren fortsetzt und auf den sie keinen Einfluss hat. Dazu ist erforderlich, dass die alle vier Jahre vorgeschriebene Anpassung des Jahresbeitrages an die bis dahin gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex (heute: Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise) eingetretene Teuerung («Indexierung») aufgehoben wird, weil diese Massnahme jeweils zur Folge hatte, dass die auch in einem solchen Jahr anfallenden, aber von der Stadt nicht gesondert finanzierten Kosten für die Teuerungszulagen auf den Besoldungen des Personals (Anteil der die Subvention übersteigenden Personalkosten) nicht mehr vollumfänglich gedeckt waren.

Das seit 1989 aufgelaufene strukturelle Defizit der Tonhalle-Gesellschaft beträgt unterdessen 1,2 Mio. Franken. Ursprünglich wollte der Stadtrat dem Gemeinderat beantragen (StRB Nr. 1355/2010), dieses Defizit mit einem Einmalbeitrag in gleicher Höhe zu tilgen. Die Weisung an den Gemeinderat wurde jedoch zurückgezogen, mit dem Hinweis, dass das Problem im Rahmen des neuen Kulturleitbildes angegangen werden soll.

Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Lage beantragt die Tonhalle-Gesellschaft nun lediglich die Deckung des in den letzten Jahren aufgelaufenen und jedes Jahr anfallenden Fehlbetrages von Fr. 532 000.–. Zusätzlich soll bei dieser Gelegenheit auch die Defizitdeckungsgarantie von Fr. 250 000.– abgeschafft und in den Jahresbeitrag integriert werden, was eine gesamthafte Erhöhung der Subvention um Fr. 782 000.– pro Jahr statt der ursprünglich geplanten 1,2 Mio. Franken ergibt. Schliesslich soll auch noch die Bestimmung über die Grösse und die Zusammensetzung des Vorstandes angepasst werden, da schon seit einigen Jahren dieses Gremium nicht mehr aus den im Subventionsvertrag vorgesehenen 19 Mitgliedern, sondern nur noch aus 12 Mitgliedern besteht. Ebenfalls gestrichen soll letztendlich die schon längst obsolete und vollzogene Bestimmung werden, wonach bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer der Beitrag entsprechend herabgesetzt werden soll.

2. Ausgangslage und Vorgeschichte

Laut Art. 11 des Subventionsvertrages mit der Tonhalle-Gesellschaft leistet ihr die Stadt jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur gleichen Anpassung der Besoldungen des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung, wie sie dem städtischen Personal gewährt werden. Alle vier Jahre wird jedoch anstelle dieser Finanzierung die Lohn-teuerung der seither gemäss dem Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise eingetretenen Teuerung angepasst (vgl. Art. 12 des Subventionsvertrages). Die zuvor gewährten laufenden Zuschüsse für die Teuerungszulagen des Personals fallen bei der Neufestsetzung des Jahresbeitrages weg.

Diese beiden Massnahmen finden sich in allen Subventionsverträgen mit den drei so ge-

nannten grossen Kunstinstituten und haben ihre Wurzeln in der Entstehungsgeschichte dieser Vereinbarungen. Als nämlich 1988 mit den damals vier grossen Kunstinstituten (Opernhaus, Schauspielhaus, Tonhalle-Gesellschaft und Kunsthaus) nach mehrjährigen Vorarbeiten neue Subventionsverträge abgeschlossen wurden, gehörte es zu einem der vorrangigen Ziele, mit den Subventionsleistungen in weitgehendem Mass die Besoldungen des fest angestellten Personals sicherzustellen. Damit sollte erreicht werden, dass die Planung für kommende Spielzeiten wesentlich erleichtert würde, indem grundsätzlich die gesamten übrigen Einnahmen, namentlich die selbst erwirtschafteten Mittel, für die einzelnen Produktionen sowie für die Engagements der Künstlerinnen und Künstler und weiterer besonderer Aufwendungen zur Verfügung stünden. Für das fest angestellte Personal ergäbe sich daraus zudem eine grössere soziale Sicherheit. Diese Absicht fand u. a. darin ihren Niederschlag, dass allen vier Institutionen ein Anspruch auf die Finanzierung desselben Teuerungsausgleichs eingeräumt wurde wie desjenigen des städtischen Personals. Entgegen den ursprünglichen und grundsätzlichen Vorgaben kam dann jedoch eine vollständige Subventionierung der Kosten des ständig beschäftigten Personals nicht in Frage, weil die verschiedenen Jahresbeiträge erheblich erhöht hätten werden müssen und die damalige Finanzlage der öffentlichen Hand dies nicht zulies.

Im Unterschied zum Schauspielhaus und vor allem zum Kunsthaus, wo der Anteil der Personalkosten am Gesamtaufwand nur etwa die Hälfte ausmacht, zeichnete sich bei der Tonhalle-Gesellschaft von Anfang an ab, dass die Differenz zwischen Subvention und Personalaufwand beträchtlich sein und voraussichtlich stetig anwachsen würde. Bei den Schlussberatungen der neuen Subventionsverträge gewährte daher der Gemeinderat der Tonhalle-Gesellschaft als einziger Institution eine Defizitdeckungsgarantie und legte den Höchstbetrag auf Fr. 250 000.– (pro Jahr) fest.

Nachdem sich anfänglich der mit der Subventionsleistung erzielte «Deckungsgrad» des Personalaufwandes in der Tonhalle (einschliesslich Dirigent und Zuzügerinnen bzw. Zuzüger) zwischen 85 und 90 Prozent bewegte, fiel er Mitte der neunziger Jahre auf unter 80 Prozent und Anfang 2000 unter 70 Prozent. Gegenwärtig (Spielzeit 2008/2009) beträgt er 63 Prozent. Im gleichen Zeitraum belief sich dieser Anteil im Schauspielhaus stets auf 90 bis 100 Prozent.

Dass die Subventionsleistungen nicht mit den steigenden Personalkosten Schritt zu halten vermochten, hing zum einen damit zusammen, dass der grösste Teil dieser Kosten für das Orchester anfiel, welches mit Gesamtarbeitsverträgen ausgestattet war und regelmässig entsprechend zugesicherte Lohnanpassungen erhielt, und dass diese im Besoldungssystem des Orchesters vorgesehenen Lohnanpassungen zum Teil stärker ins Gewicht fielen als die von der Stadt finanzierten Teuerungszulagen. Ursächlich in all diesen Jahren war zum anderen aber auch, dass im Anschluss an die gleichzeitig erfolgte Orchestertrennung zwischen Opernhaus und Tonhalle-Gesellschaft der Orchesterbestand kontinuierlich aufgestockt werden musste, um eine Grösse zu erreichen, die für die Erfüllung des Leistungsauftrages unerlässlich war. Als David Zinman auf Beginn der Spielzeit 1995/1996 die künstlerische Leitung des Tonhalleorchesters übernahm, zählte es denn auch zu einer seiner Bedingungen, dass das Orchester um weitere Positionen aufgestockt würde. Vor rund zehn Jahren verfügte das Orchester allerdings immer noch nur über 97,5 Planstellen, was im internationalen Vergleich mit anderen Orchestern wie etwa den Münchner Philharmonikern (130 Positionen), dem Orchestre de Paris (120 Positionen), dem Royal Concertgebouw Orchestra (115 Positionen) oder den Bamberger Symphonikern (113 Positionen) eindeutig zu wenig war. Inzwischen ist das Orchester bei nach wie vor nicht vollumfänglich befriedigenden 104 bis 106 Planstellen angelangt. Die meisten Aufstockungen konnte die Tonhalle-Gesellschaft aus eigener Kraft und mit Hilfe von Erhöhungen der Eintrittspreise sowie der Beiträge des Gönnervereins und zusätzlicher Sponsoren realisieren. Auch eine letztmals 2001 für diesen Zweck gewährte Beitragserhöhung verschaffte eine gewisse Abhilfe.

Letztendlich entscheidend für die Auseinanderentwicklung von Personalkosten und Subvention war jedoch, dass die Teuerungszulagen auf den von Beginn weg die Subvention übersteigenden Personalkosten auch dann bezahlt werden mussten, wenn alle vier Jahre «nur» die teuerungsbedingten Mehrkosten anhand des Jahresbeitrages und nicht auch anhand der effektiven Personalkosten erstattet wurden. Eine solche «Indexierung» erfolgte letztmals auf Beginn der Beitragsperiode 2009/2012 und errechnete sich wie folgt (vgl. StRB Nr. 1161/2009):

Jahresbeitrag per	Index	Fr.
1. Januar 2005	151,7	13 297 100
1. Januar 2006	153,3	13 437 300
Beitragserhöhung (GRB Nr. 5080/2006)		500 000
1. Januar 2006 (inkl. Beitragserhöhung)	153,3	13 937 300
1. Januar 2007	153,6	13 964 600
1. Januar 2008	156,8	14 255 500
Beitragserhöhung (GRB Nr. 2977/2007)		345 000
1. Januar 2008 (inkl. Beitragserhöhung)	156,8	14 600 500
1. Januar 2009	158,3	14 740 200
Zuzüglich nicht ausgerichteter TA		85 500
1. Januar 2009 (inkl. Nachtrag 2008)	158,3	14 825 700

Auf Beginn des darauffolgenden Jahres bzw. auf den 1. April 2010 und schliesslich auch wieder auf Beginn des laufenden Jahres bzw. auf den 1. April 2011 wurden dann wieder die Teuerungszulagen auf den tatsächlichen Besoldungen ausgerichtet.

Der bereits erwähnte Umstand, wonach anlässlich der alle vier Jahre erfolgenden Anpassung des Jahresbeitrages kein Teuerungsausgleich auf den Personalkosten ausgerichtet worden ist, hat bei der Tonhalle-Gesellschaft zur Folge gehabt, dass ihre tatsächlichen teuerungsbedingten Mehrkosten in einem solchen Jahr nicht ausgeglichen wurden, weil sie für die Personalkosten stets einen gegenüber der jährlichen Subvention weitaus höheren Betrag aufwenden musste. Über all die Jahre hinweg entwickelte sich dadurch ein ständig anwachsender Fehlbetrag, der im Grunde genommen strukturell bedingt war und sich deshalb jeglicher Beeinflussung durch die Betriebsleitung entzog. Die nachstehende Übersicht zeigt auf, wie es seit der Einführung des neuen Subventionsvertrages dazu gekommen ist.

Beitragsperiode	1989/1992	1993/1996	1997/2000	2001/2004	2005/2008
Index Anfang	112,0	136,3	143,5	148,2	151,7
Index Ende	136,3	143,5	148,2	151,7	158,3
Teuerung in %	21,7	5,3	3,3	2,4	4,4
Personalaufwand (in Fr.) ¹⁾	13 733 000	14 446 000	16 214 000	16 988 000	18 656 000
abzügl. Subvention (in Fr.) ²⁾	10 724 000	11 407 000	12 633 000	13 297 000	14 826 000
Differenz (in Fr.)	3 009 000	3 039 000	3 581 000	3 691 000	3 830 000
Nicht gedeckt (%/Differenz)	653 000	161 000	117 000	87 000	167 000
Total nicht gedeckt in Fr. (wiederkehrend) ³⁾					1 185 000

1) Personalaufwand des ersten, der Indexanpassung folgenden vollen Geschäftsjahres, einschliesslich Sozialleistungen, ohne Künstlerhonorare; für 2009 wurde das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr 2008/2009 berücksichtigt.

2) Stand der Indexanpassung im Anschluss an die Beitragsperiode.

3) Ungedeckte Teuerung auf der Differenz zwischen dem Personalaufwand und der Subvention (bspw. in der Beitragsperiode 2005/2008 ergeben 4,4 Prozent von Fr. 3 830 000 teuerungsbedingte und nicht gedeckte Mehrkosten von Fr. 167 000 pro Jahr).

Aus diesen Berechnungen geht deutlich hervor, dass der Tonhalle-Gesellschaft in den vergangenen zehn Jahren ungedeckte Mehrkosten für Teuerungszulagen von inzwischen total Fr. 1 185 000.– aufgelaufen sind. Mit Hilfe der Defizitdeckungsgarantie, aber auch mit Hilfe anderer Massnahmen (Erhöhung der Eintrittspreise, Sonderaktionen des Gönnervereins,

unverhoffte Erbschaften u. ä.) konnten diese Mehrkosten in den vergangenen Jahren einigermaßen gedeckt werden.

3. Finanzen

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses und der Ausgleichsreserven zeigt aber, dass diese Mehrkosten in Zukunft nicht mehr gedeckt werden können (siehe Beilage). So haben sich die Ausgleichsreserven in den letzten acht Jahren um total 1,2 Mio. Franken reduziert: von 1,4 Mio. Franken im Jahr 2004 auf Fr. 166 000.– im Jahr 2012 (gemäss Budget). Zudem musste die Defizitgarantie in den letzten acht Jahren fünf Mal voll und die restlichen drei Mal teilweise beansprucht werden. Schliesslich wären die Betriebsdefizite der letzten acht Jahre ohne das grosse finanzielle Engagement von Einzelpersonen weit höher ausgefallen. Mit diesem privaten Zusatzengagement kann aber nicht bis auf Weiteres gerechnet werden.

Die Ausgleichsreserven wurden ursprünglich gebildet, um spezielle Herausforderungen, wie zum Beispiel einen Chefdirektorenwechsel, zu bewältigen. Ein solcher steht 2014 an. Aus der Erfahrung weiss man, dass ein solcher Chefdirektorenwechsel mit Mehrkosten von mehreren hunderttausend Franken verbunden ist. Nun muss die Tonhalle praktisch ohne Reserven in diese Übergangszeit gehen, was ein erhebliches Risiko darstellt.

Angesichts dessen, dass der Subventionsgeber mit diesen Auswirkungen beim damaligen Abschluss des Subventionsvertrages nicht gerechnet und sie sicherlich nicht gewollt hat, soll dies nun in geeigneter Form kompensiert werden und das grundsätzliche Problem eines strukturellen Defizits mit dem Verzicht auf die vierjährige Beitragsanpassung gelöst werden. Bei der Höhe eines finanziellen Ausgleichs soll zum einen auf den Umstand Bedacht genommen werden, dass mit der nicht immer vollständigen Inanspruchnahme der Defizitdeckungsgarantie jeweils ein Teil des Fehlbetrages hat aufgefangen werden können, zum anderen soll auch der gegenwärtigen Finanzlage der Stadt Rechnung getragen werden und im Ergebnis «nur» berücksichtigt werden, was laut obiger Aufstellung in den vergangenen Beitragsperioden *seit 1993* angefallen ist. Zusammen mit der Integration der Defizitdeckungsgarantie in den Jahresbeitrag ergibt dies folgenden Bedarf für eine Subventionserhöhung:

Nicht gedeckte Teuerung:

	Fr.
1993/1996:	161 000
1997/2000:	117 000
2001/2004:	87 000
2005/2008:	167 000

Defizitdeckungsgarantie:

	<u>250 000</u>
<i>Total</i>	782 000

Der Betrag wird in den Budgetentwurf 2012 eingestellt.

4. Änderungen des Subventionsvertrages

a) Anpassung an die Teuerung, Defizitdeckungsgarantie und Wegfall der Billettsteuer

Im Zusammenhang mit dem Anschluss der Vorsorgeeinrichtungen vom Schauspielhaus und von der Tonhalle-Gesellschaft wurde der Subventionsvertrag beider Häuser dahingehend geändert, dass keine Beiträge mehr für teuerungsbedingte Rentenanpassungen und zum Einkauf von Teuerungszulagen des aktiven Personals in die Altersvorsorgeeinrichtung geleistet werden (vgl. GRB Nr. 0688/2010). Es verblieb lediglich noch die Bestimmung, wonach Beiträge «zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs» gewährt werden müssten (Art. 11 Abs. 1). Nicht geändert wurde die Vorschrift, wonach der Jahresbeitrag während vier Jahren unverändert geleistet und «jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres,

das heisst mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst» würde. Um die oben geschilderten und unerwünschten Auswirkungen dieser Regelung in Zukunft zu vermeiden, ist es angezeigt, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Dazu gehört es aber auch, dass die in den Subventionsverträgen mit der Schauspielhaus Zürich AG und der Kunstgesellschaft von jeher nicht enthaltene Bestimmung, wonach es der Tonhalle-Gesellschaft erlaubt ist, eine Verlustdeckungsgarantie von höchstens Fr. 250 000 zu beanspruchen (Art. 10 Abs. 2), nunmehr ebenfalls aufgehoben wird. Schliesslich wurde festgestellt, dass im Subventionsvertrag eine Massnahme aufgeführt wird, die schon seit vielen Jahren umgesetzt wird: nämlich, dass der Jahresbeitrag bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer um die durchschnittliche Summe der in den vier Konzertsaisons abgelieferten Billettsteuern zu reduzieren ist (Art. 10 Abs. 4). Diese Vorschrift kann nun ersatzlos gestrichen werden. Weiter ist der Art. 12 ersatzlos zu streichen, wobei die im Abs. 2 formulierte Erwartung eines ausgeglichenen Geschäftsergebnisses in eine Leistungsvereinbarung aufgenommen wird. Zudem ist die Stadt Zürich im Ausschuss der Tonhalle-Gesellschaft vertreten. Diese Vertretung ist für die Einhaltung dieser Vorgabe verantwortlich.

Bisher	Neu
Art. 10 2 Zusätzlich wird eine Verlustdeckungsgarantie von höchstens Fr. 250 000.– geleistet; über die Auszahlung entscheidet der Stadtrat. 4 Bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer vermindert sich der Betrag gemäss Abs. 1 um die durchschnittliche Summe der in den vier Konzertsaisons vor der Aufhebung abgelieferten Billettsteuern.	Abs. 2 und 4 werden aufgehoben
II. Beitragsleistung und Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung Art. 12 1 Der Beitrag gemäss Art. 10 wird während vier Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, das heisst mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 11 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg. 2 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.	II. Grundsätze zur Haushalts- und Rechnungsführung Art. 12 wird aufgehoben

b) Vorstand der Tonhalle-Gesellschaft

Schon am 19. Dezember 2001 hat der Stadtrat eine Statutenänderung der Tonhalle-Gesellschaft genehmigt, mit welcher der Vorstand von bisher 19 Mitgliedern auf 12 Mitglieder reduziert und die Vertretung der öffentlichen Hand entsprechend angepasst wurde (vgl. StRB 2004/2001). Diese Änderungen sollen im Subventionsvertrag nachvollzogen werden.

Bisher	Neu
Art. 14 Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich und Gemeinden) ist berechtigt, von den insgesamt 19 Mit-	Art. 14 Die öffentliche Hand (Stadt Zürich, Kanton Zürich und Gemeinden) ist berechtigt, von

<p>gliedern des Vorstandes deren 11 durch Beschluss des Stadt- oder Regierungsrates abzuordnen, davon 2 Personalvertreter auf Vorschlag des Personals der Tonhalle-Gesellschaft. Der Regierungsrat ordnet 2 bis 3 Vertreter ab, wovon einen auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes,</p> <p>2 Der Vorstands-Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 5 Mitglieder von der öffentlichen Hand bezeichnet werden, darunter 1 Vertreter des Personals.</p> <p>3 Die Kontrollstelle besteht aus 3 Personen, wobei die öffentliche Hand 2 Mitglieder abordnet (je ein Vertreter der Stadt und des Kantons)</p> <p>4 Die Vertreter der öffentlichen Hand werden vom Stadtrat und vom Regierungsrat und nicht von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>5 Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten einen Delegierten der Stadt, welcher insbesondere die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.</p>	<p>den insgesamt 12 Mitgliedern des Vorstandes deren 7 durch Beschluss des Stadt- oder Regierungsrates abzuordnen, davon 2 Personalvertreterinnen oder -vertreter auf Vorschlag des Personals der Tonhalle-Gesellschaft. Der Regierungsrat ordnet 2 Vertreterinnen oder Vertreter ab, wovon eine auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes,</p> <p>2 Der Vorstands-Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder von der öffentlichen Hand bezeichnet werden, darunter 1 Vertretung des Personals.</p> <p>3 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen, wobei die öffentliche Hand 1 Mitglied abordnet.</p> <p>4 Die Vertretungen der öffentlichen Hand werden vom Stadtrat und vom Regierungsrat und nicht von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>5 Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten einen Delegierten/eine Delegierte der Stadt, welche/r insbesondere die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.</p>
---	---

5. Antrag

Neben den obigen Änderungen des Subventionsvertrages, die vorab dazu dienen, das seit etlichen Jahren ausgewiesene und strukturell bedingte Defizit der Tonhalle-Gesellschaft in Zukunft zu vermeiden, wird zur Kompensation der deswegen aufgelaufenen und sich jährlich wiederholenden Mindereinnahmen beantragt, den Jahresbeitrag der Tonhalle-Gesellschaft ab 2012 um Fr. 782 000.– zu erhöhen.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Änderungen des Vertrages zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft (GRB vom 2. März 1988, AS 444.110) werden gemäss Erwägungen genehmigt.
2. Der Jahresbeitrag an die Tonhalle-Gesellschaft wird gemäss Art. 10 Abs. 1 des Vertrages um Fr. 782 000.– erhöht und beträgt neu ab 1. Januar 2012 Fr. 16 627 700.00.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin und dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Beilage Weisung Tonhalle-Gesellschaft Änderung des Subventionsvertrages

Saison	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011*	2011/2012**
Betriebsertrag	25'828	27'072	26'633	27'501	28'935	28'160	27'991	29'384
Betriebsaufwand	-26'626	-27'251	-27'056	-28'139	-29'100	-28'303	-29'055	-30'105
Betriebsergebnis I	-798	-179	-423	-638	-165	-143	-1'064	-721
Auflösung stille Reserven	400	0	0	0	0	0	300	300
Betriebsergebnis II	-398	-179	-423	-638	-165	-143	-764	-421
Stand Reserven Beginn Saison	1'560	1'412	1'412	1'239	851	851	851	337
Unternehmensergebnis	-398	-179	-423	-638	-165	-143	-764	-421
Beanspruchung Defizitdeckungs- garantie***	250	179	250	250	165	143	250	250
Stand der Reserven Ende Saison	1'412	1'412	1'239	851	851	851	337	166

* gemäss Hochrechnung

** gemäss Budget

*** wird jeweils im Folgejahr ausgerichtet